

der Stadt Schleswig über die Teilaufhebung des
Baugebiets- und Bauklassenplanes vom 15.6.1961
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 A



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich der Teilaufhebung des
Baugebiets- u. Bauklassenplanes
- E** Gewerbegebiet

der Stadt Schleswig über die Teilaufhebung des "Bebauungs-
planes über die Abgrenzung des Bau- und Außengebietes sowie
der einzelnen Baugebiete und Bauklassen in der Stadt Schles-
wig" vom 15.6.1961 für das Industriegebiet nördlich der
Zuckerstraße an der St.-Jürgener Straße

Aufgrund der §§ 2(7) und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG)
vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) wird nach Beschlußfassung durch
die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 25.11.75
folgende Satzung erlassen:

Der "Bebauungsplan über die Abgrenzung des Bau- und Außen-
gebietes sowie der einzelnen Baugebiete und Bauklassen in
der Stadt Schleswig" vom 15.6.1961 wird für die aus neben-
stehendem Plan ersichtliche Fläche des Flurstücks 179/3
der Flur 4 aufgehoben.

In § 8 - Gewerbegebiete/ E-Gebiete - des Textes zum o.g. Be-
bauungsplan wird folgende Festsetzung ersatzlos gestrichen:

"Das Industriegebiet nördlich der Zuckerstraße, das
wie folgt begrenzt wird:
Im Westen von der St.-Jürgener Straße, im Süden von
der Zuckerstraße und im Osten und Norden vom Bahn-
körper der Bahnstrecke Schleswig-Satrup (Durchfüh-
rungsplan Nr. 6) sowie das Flurstück 179/3 (Flur 4
- 3744 B - 3744 C - 3745 D)."

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus
Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des
Innenministers vom Az.:

erteilt.

Schleswig, den
Stadt Schleswig - Der Magistrat

(Dr. Richter)
Bürgermeister

Teilaufhebung des "Bebauungsplanes über die Abgrenzung des Bau- und Außengebietes sowie der einzelnen Baugebiete und Bauklassen in der Stadt Schleswig" vom 15.6.1961 für das Industriegebiet nördlich der Zackerstraße an der St.-Jürgenor Straße

Die im Plan zur Teilaufhebung blau eingeraudete Teilfläche ist in dem o.g. gemäß § 173 (3) des Bundesbaugesetzes übergeleiteten Bebauungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt. Das Teilgebiet südlich der Kreisbahn ist außerdem der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Durchführungsplan Nr. 6". In § 9 (2) - Bauliche Ausnutzbarkeit - des Textes zum o.g. Bebauungsplan heißt es:

In Teilgebieten, für die Durchführungspläne aufgestellt sind, gelten für die Bebauung und die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke die Vorschriften dieser Pläne.

Da der Baugebiets- und Bauklassenplan der Stadt Schleswig vom 15.6.1961 und der Durchführungsplan Nr. 6 als unqualifizierte Bebauungspläne die bauliche Nutzung nur unzureichend festsetzen, beschloß die Ratsversammlung die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 6 A für das Gebiet südlich der Kreisbahn und eines qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 40 C für das Gebiet nördlich der Kreisbahn.

Die Teilaufhebung des Baugebiets- und Bauklassenplanes vom 15.6.1961 für den blau eingeraudeten Bereich wurde erforderlich, weil die bisher rechtskräftigen Festsetzungen nicht mit den geplanten Neufestsetzungen der Bebauungspläne Nr. 6 A und 40 C übereinstimmen.

Der "Bebauungsplan über die Abgrenzung des Bau- und Außengebietes sowie der einzelnen Baugebiete und Bauklassen in der Stadt Schleswig" vom 15.6.1961 soll aus diesem Grunde für die von den Bebauungsplänen Nr. 6 A und 40 C überplanten Teilflächen aufgehoben werden.

Schleswig, den 26.4.76

Stadt Schleswig
Der Magistrat

D. Richter
(Dr. Richter)
Bürgermeister

